

Verordnung

Nr. 9

zur Sicherung von Naturdenkmalen im*)

Landkreis Hain

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird für den Bereich des*)

Landkreises Hain

- i) In der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20.1.36 (RGBl. I, S. 36)
- ii) In der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.9.36 (RGBl. I, S. 1184)
- iii) mit der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde.

folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baundenkmals gilt auch das Ausfällen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmebewilligung besteht nicht.

§ 4

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung finden die Strafvorschriften der §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 15 und 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 Anwendung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im**)

Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz

in Kraft.

*) Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde.

**) Amtsblatt, Amtsverkündiger, Amtsverkündigungsblatt oder dergleichen.

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr. im Naturdenkmelbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1: 25000, Jagen-Nummer, Flur-, Parzellen-Nummer, Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.) Eigentümer	
10	1 Buche	Mainz	Flur XV Nr. 22/4 u. 22/5	Direktion, Deutschl. Bundesbahnen-Verwaltung HB-Direktion Mainz	
11	1 Platane	Mainz	Flur XVII (Straßenland)	Stadt Mainz	
12	2 Eichen und Buchen	Mainz-Gonsenheim	Flur I Nr. 95/7, 95/9 u. 153	1. Stadt Mainz 2. Jucker, Villh. Gonsenheim, Eingel. Nr. 71	
13	1 Vogelschutzgebiet n. Baumbestand	Mainz	Flur XIV, Nr. 10/2, 12 3/10, 12 3/10, 12 7/10 13/9	1. Gute Hirte, 2. Stadt Mainz	

....., den 19.....

.....
als untere Naturschutzbehörde
(Unterschrift)

(ABL. *) vom 19..... St. [Nr.] S.)

*) Amtsblatt, Amtsverkündiger, Amtsverkündigungsblatt oder dergleichen

Durch Verordnung der Stadtverwaltung Mainz als untere Naturschutzbehörde wurden nachfolgende Objekte in die Liste der Naturdenkmale aufgenommen:

			<u>Eigentümer:</u>
1 Esche,	Mainz,	Flur XV Nr. 22/4 und 22/5	Bundesrep. Deutschland Bundeseisenbahnvermög BB-Direktion Mainz
1 Platane,	Mainz,	Flur XVII (Straßenland)	Stadt Mainz
2 Quellen u. Bachlauf	Mz.-Gon- senheim	Flur X Nr. 935/7, 935/9 und 153	1. Stadt Mainz 2. Wocker, Wilhelm, Mz.-Gonsenheim, Engelstr. 79
1 Vogelschutz- gebiet mit Baumbestand	Mainz	Flur XIV Nr. 10/2, 12 1/10, 12 3/10, 12 7/10 und 13/3	1. Gute Hirten, Ma 2. Stadt Mainz Sozialwirtschaftl.

Die Veröffentlichung der Verordnung erfolgt in Nr. 22 /1962,
13. Jahrgang, Sonntag, 3. Juni 1962, des Staatsanzeigers Rheinland-Pfalz.
Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 22. Mai 1962
Stadtverwaltung Mainz
als untere Naturschutzbehörde.